

Das Persönliche Budget

Carl-Wilhelm Rößler

- Begriff des Persönlichen Budgets
 - Einfache Persönliche Budgets
 - Trägerübergreifende Persönliche Budgets
- Rechtsgrundlagen (Auszug)
- Personenkreis
- Leistungen
- Formales
- Budgetberatung und –assistenz
- Beispiele
- Ausblick

Begriff des Persönlichen Budgets

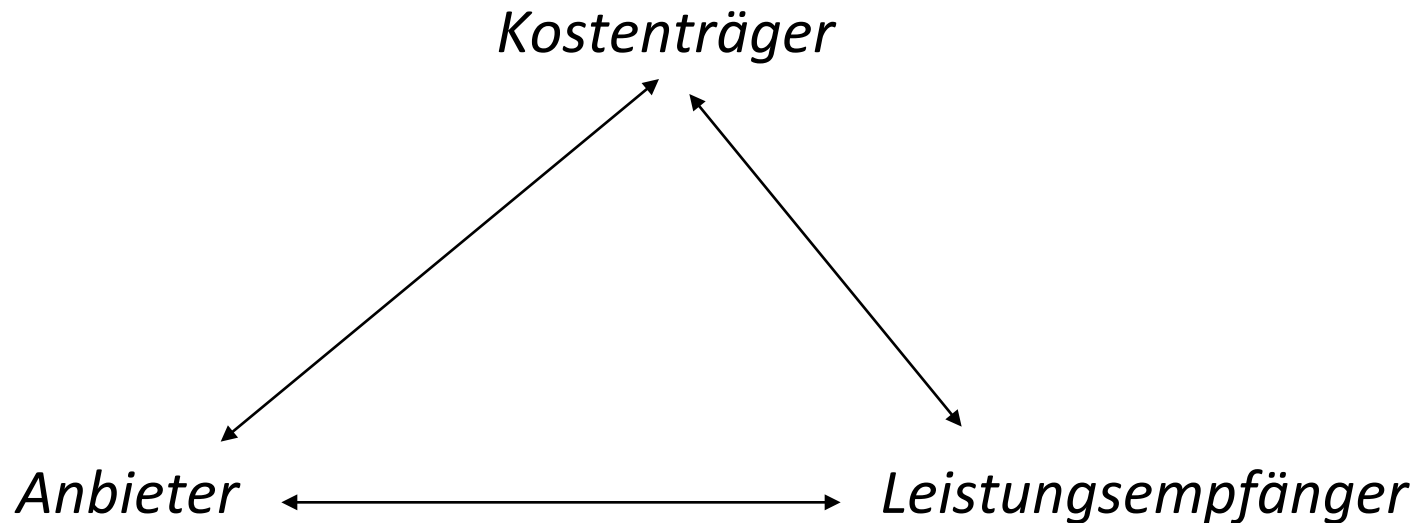


- Persönliches Budget ist...
 - ein Geldbetrag,
 - den der Leistungsberechtigte auf sein Konto überwiesen bekommt,
 - um sich mit diesem Geld die bewilligten Leistungen selbst zu kaufen.
- Persönliches Budget ist...
 - keine neue Leistung, sondern
 - nur eine neue Variante bereits existierender Leistungen
 - keine zusätzliche Leistung

Begriff des Persönlichen Budgets



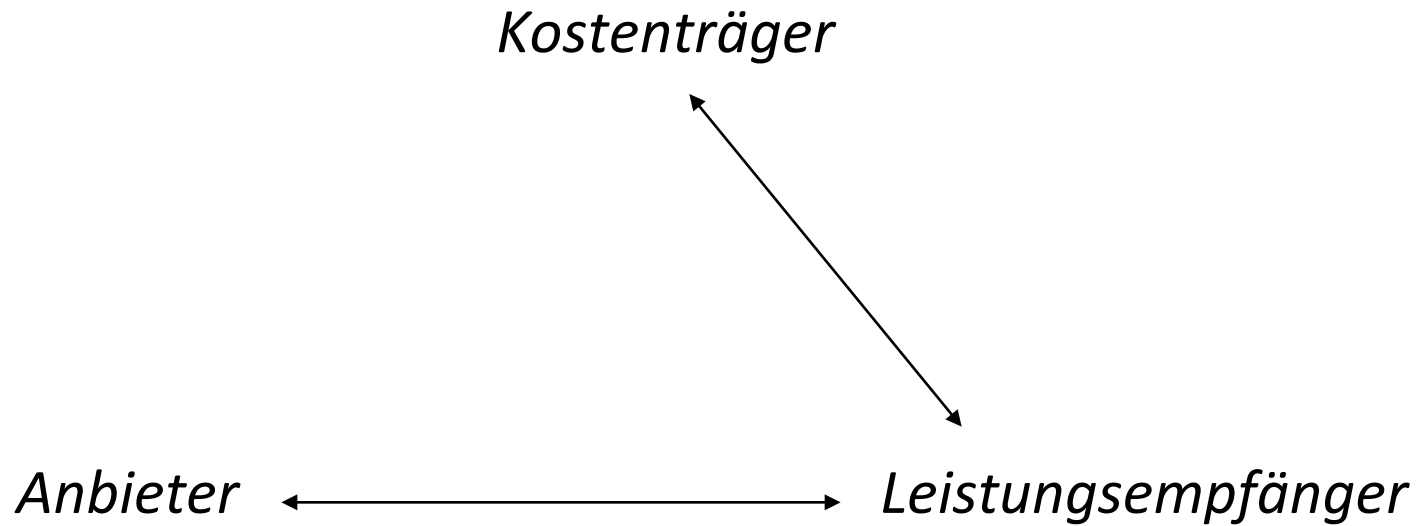
- Auflösung der klassischen Dreiecksbeziehung



Begriff des Persönlichen Budgets



- Leistungsempfänger als Kunde



Begriff des Persönlichen Budgets



- Ziele:
- Stärkung der Selbstbestimmung behinderter Menschen
- Umsetzung des Paradigmenwechsels
- behinderte Menschen als Experten in eigener Sache
- Ermöglichung individueller und passgenauer Hilfen
- Ermöglichung innovativer Lösungskonzepte
- Stärkung der Eigenverantwortung des Menschen mit Behinderung
- Entlastung der Verwaltung beim Kostenträger
- Kostenersparnis (fraglich)

Begriff des Persönlichen Budgets



- Erwartungen von Menschen mit Behinderung:
- mehr eigene Gestaltungsspielräume
- weniger Rechtfertigung und Kontrolle durch Kostenträger
- Plattform, um eigene Vorstellungen zu äußern und durchzusetzen
- Rolle eines Kunden

Einfaches Persönliches Budget



- nur ein Kostenträger ist für die Hilfeerbringung zuständig
- Beispiel:
- Behindertenfahrtendienst für Freizeitaktivitäten
- Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Zuständigkeit liegt beim örtlichen Sozialhilfeträger (kann regional variieren)

- Trägerübergreifende Persönliche Budgets
- Bedarf an Leistungen erstreckt sich über den Zuständigkeitsbereich mehrerer Leistungsträger
- Beispiele:
 - Persönliche Assistenz
 - *Pflege*
 - *Assistenz für Studium oder Beruf*
 - *Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft*
 - Zuständigkeit der Pflegekasse, der Sozialhilfe und der Integrationsämter

- Beispiel:
 - Behindertentransport
 - *Eingliederungshilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft*
 - *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*
 - *Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule*
 - *Krankenfahrten*
- entscheidend ist der jeweilige Leistungszweck

Wo ist das Persönliche Budget geregelt?

Besteht unter Umständen Zwang zur Inanspruchnahme
eines Persönlichen Budgets?

- Wichtigste Rechtsgrundlage: § 17 SGB IX
 - § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX
 - Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
- Ergänzung durch
 - Budgetverordnung

- Konsequenzen:
- „Auf Antrag“:
- Niemand kann zu einem Persönlichen Budget gezwungen werden!
- Persönliches Budget nur auf Antrag des Menschen mit Behinderung
- grds. 6 Monate Bindung an die Entscheidung für ein Persönliches Budget
- Kündigungsrecht aus wichtigem Grund

- Rechtsanspruch – Mythos oder Wahrheit?
- Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget seit Anfang 2008
- Praxiserfahrung: viele Kostenträger haben sich auch heute noch nicht ausreichend mit dem Persönlichen Budgets beschäftigt
- Sie sind nicht vorbereitet
- Entscheidung für die Leistungsform des Persönlichen Budgets kann erhebliche Verzögerungen von bis zu mehreren Monaten bedeuten

Persönliches Budget als Fallpauschale?

- § 17 Abs. 3 S. 3 SGB IX:
- Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

- Konsequenzen:
- Höhe des Persönlichen Budgets orientiert sich am individuellen Hilfebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung
- keine Pauschalbeträge in gleicher Höhe für alle

- Grundsatz:
- Personen, die auch die bereits existierenden Leistungen als Sachleistung in Anspruch nehmen können
- bei Leistungen des SGB IX:
 - siehe § 2 SGB IX
 - behinderte Menschen
 - schwerbehinderte Menschen
 - von Behinderung bedrohte Menschen

Wer ist budgetfähig und wer nicht?

- Grundsatz:
- Personen, die auch die bereits existierenden Leistungen als Sachleistung in Anspruch nehmen können
- bei Leistungen des SGB IX:
 - siehe § 2 SGB IX

- Grundsatz:
- leistungsberechtigt sind alle behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, die in eigener Verantwortung ein Persönliches Budget ausführen können (ggf. mit Unterstützung)
- auch:
 - Personen mit psychischen oder geistigen Behinderungen
 - Kinder
- jede Art und Schwere einer Behinderung (ob)
- Auswirkungen auf die Budgetgestaltung (wie)

- alle Leistungen zur Teilhabe aus dem SGB IX
 - Medizinische Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Unterhaltssichernde und ergänzende Maßnahmen
 - Leistungen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- keine regelmäßige Wiederkehr notwendig

- Hilfe zur Pflege
 - Pflegeversicherung nur durch Pflegegeld oder durch Gutscheine
 - Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfe als trägerübergreifendes Persönliches Budget möglich
- Hilfe zum selbstständigen Wohnen
- Hilfe zum Besuch einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Leistungen



- Einige Krankenkassenleistungen
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
 - Mobilitätshilfen
 - Arbeitsassistenz
- Frühförderung von Kindern
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

- Höhe des Persönlichen Budgets soll die Summe aller ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten
- im Einzelfall sind Ausnahmen möglich
- Problem:
- Vergleich zwischen Sachleistungen und Budget
- insbesondere bei Wechsel von Heimunterbringung zu ambulanter Pflege

- Überblick über das Bewilligungsverfahren
- Beispiel: Trägerübergreifendes Persönliches Budget
 - wenn sich das Persönliche Budget aus Leistungen mehrerer Träger zusammensetzt
- Antragstellung:
 - grundsätzlich formlos möglich
 - Antragstellung bei dem oder einem der möglichen Leistungsträger oder bei einer Servicestelle

- Antragstellung
 - der angegangene Träger fungiert als „Beauftragter“
 - er koordiniert die Leistungsabstimmung
 - er erlässt den Bescheid
 - er erlässt ggf. den Widerspruchsbescheid
 - er führt das gesamte Verfahren durch
 - er „repräsentiert“ die beteiligten Leistungsträger
 - Leistungen wie aus einer Hand ohne Veränderung der Zuständigkeit
 - ein Ansprechpartner

Formalitäten



- Beispiel:
- Mensch mit 24-Stunden-Assistenzbedarf
- Pflegestufe III
- Berufstätigkeit
- Kinobesuche, Konzertbesuche, Treffen mit Freunden
- Medikamentenverabreichung und Verbandswechsel notwendig

Welche Leistungen kommen in Betracht?
Wer ist dafür zuständig?

Formalitäten



- Bedarfe und Zuständigkeiten
- Pflegebedarf
 - Pflegeversicherung und (nachrangig) Sozialhilfeträger
- Behandlungspflege
 - Krankenversicherung
- Arbeitsassistenz
 - Integrationsamt
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
 - Sozialhilfeträger

- Weiterer Verlauf des Verfahrens
 - beauftragter Träger (bzw. wenn Antrag über eine Servicestelle gestellt wird, deren Träger)
 - unterrichtet die in Frage kommenden weiteren Leistungsträger und holt deren Stellungnahme ein
 - *zu deckender Bedarf*
 - *Höhe des PB*
 - *Verteilung auf die einzelnen Leistungsträger*
 - *Geld oder Gutscheine*
 - *Inhalt der Zielvereinbarung*
 - *Unterstützungs- und Beratungsbedarf*
 - Einbeziehung des Leistungsberechtigten

- Abschluss: Zielvereinbarung
 - zwischen Beauftragtem und Leistungsempfänger
 - Mindestinhalt
 - *Regelung über die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele*
 - *Regelung über die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs*
 - *Regelung über die Qualitätssicherung*
 - anschließend: Erlass des Bewilligungsbescheides und Erbringung der Leistungen

Budgetberatung/Budgetassistenz?



Ist eine Budgetberatung oder Budgetassistenz
im Gesetz vorgesehen?

Kann hierfür Geld gezahlt werden?

- § 17 Abs. 3 S. 3 SGB IX:
- Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.
- Beratung und Unterstützung ist offenbar budgetfähig

- Kostenträger scheuen Finanzierung
- Verweis auf
 - gesetzliche Betreuer,
 - Anbieter und
 - Kostenträger
- Persönliches Budget steht einerseits allen Menschen mit Behinderung offen – unabhängig von Art und Schwere der Behinderung
- andererseits erfordert das Persönliche Budget Kompetenzen, die von einzelnen Menschen mit Behinderung behinderungsbedingt nicht geleistet werden können

Was ist wichtig für eine gute Budgetberatung?

Budgetberatung/Budgetassistenz



- Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beratung
- Umfassende Kenntnisse des Systems Persönliches Budget
- Kenntnisse der verfügbaren Angebotstrukturen
- Vertrauen durch die Ratsuchenden

Können

- Gesetzliche Betreuer,
- Kostenträger oder
- Leistungsanbieter

Diesen Kriterien gerecht werden?

- Gesetzliche Betreuer:
 - laufende Begleitung im Persönlichen Budget bedeutet erheblichen Mehraufwand
 - Vergütung zumindest fraglich, insbesondere wenn Kostenträger derartige Leistungen nicht vergüten wollen
- Kostenträger
 - Vertrauen durch Ratsuchende nicht gegeben
 - Unterstützungsstrukturen durch Kostenträger nicht vorhanden, die bereits bestehenden Beratungs- und Auskunftspflichten werden vernachlässigt
 - einseitiges Interesse an Kostenersparnis

- Leistungsanbieter
 - Vertrauen durch Ratsuchende zumindest bei neuen Kontakten fraglich
 - Objektivität strukturell nicht gegeben
 - Marktübersicht nicht vorhanden
 - Beratung in fremde Angebote nicht zu erwarten
 - Kontakte kommen erst nach einer Entscheidung für ein Persönliches Budget zu Stande
 - Vorabberatung damit praktisch ausgeschlossen

- Unabhängige Beratungsstrukturen
 - Akzeptanz durch Ratsuchende deutlich größer
 - Forum für Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget
 - Unabhängigkeit schafft Objektivität
 - Professionalität verlangt Finanzierung
 - Beratung und Unterstützung muss bereits bei der Entscheidung für oder gegen ein Persönliches Budget anfangen
 - Beratung und Unterstützung müssen aus einer Hand erfolgen

- Raum für individuelle Lösungskonzepte
- Raum für Innovation und Kreativität
- Schaffung passgenauer, einzelfallbezogener Hilfen

- Leistungsempfänger muss die Rolle als Kunde ausfüllen können
- Markt für derartige Leistungen ist nicht transparent

- Leistungsempfänger kann im Einzelfall überfordert sein
- begleitende Unterstützung unverzichtbar
- Unterstützung muss unabhängig sein

- bislang sehr zögerliche Annahme
- Angst vor dem Sprung ins kalte Wasser
- Angst davor, in ein Persönliches Budget gedrängt zu werden
- Kostenträger sind oft nicht vorbereitet
- Anbieter müssen ihre Angebote stärker individualisieren, was bislang noch nicht geschehen ist
- Unterstützungsstrukturen vor Ort noch nicht ausreichend
- Unterstützung vor Ort insbesondere zur Feststellung des Bedarfs unverzichtbar

- Persönliches Budget bedeutet nicht nur
- „Geld auf das Konto“

- Persönliches Budget bedeutet auch
- dem Menschen mit Behinderung mehr Respekt und Vertrauen entgegenzubringen
- er benötigt einen Freiraum, ohne sich ständig rechtfertigen und seine Bedarfe begründen zu müssen
- er benötigt einen Freiraum, um zu experimentieren und um aus Fehlern zu lernen
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit muss ihm insbesondere von den Kostenträgern zugebilligt werden

Ausblick



- Anbieter müssen Angebote individueller gestalten
- engerer Kontakt mit Kunden notwendig

- Persönliches Budget benötigt Zeit